

§ 19 MABG Entziehung der Berufsberechtigung

MABG - Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die Berechtigung zur Ausübung eines medizinischen Assistenzberufs ist durch die nach dem Hauptwohnsitz, wenn ein solcher in Österreich nicht besteht, nach dem Dienstort des/der Betroffenen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß § 14 bereits anfänglich nicht gegeben war oder weggefallen ist.
2. (2)Anlässlich der Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 ist das österreichische Zeugnis oder Diplom (§ 15) oder der Bescheid über die Anerkennung der im Ausland absolvierten Ausbildung (§§ 16 f.) einzuziehen.
3. (3)Bestehen gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, deren Berechtigung gemäß Abs. 1 entzogen wurde, keine Bedenken mehr, sind auf Antrag des/der Betroffenen die Berufsberechtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wiederzuerteilen und die eingezogenen Unterlagen wieder auszufolgen.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 80/2013)
4. (5)Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 sind dem Bundesministerium für Gesundheit nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen.
5. (6)Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 bzw. über die Wiedererteilung gemäß Abs. 3 im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) binnen drei Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung nach den Bestimmungen des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu informieren. Über diese Meldung ist der/die Berufsangehörige schriftlich zu unterrichten der/die eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem beschleunigten zu erledigenden Verfahren beantragen kann; wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so ist die Meldung richtigzustellen oder zurückzuziehen.
6. (7)Im Falle eines Strafverfahrens gegen eine/n Berufsangehörige/n haben
 1. 1.die Staatsanwaltschaften über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und
 2. 2.die Strafgerichte über
 1. a)die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie
 2. b)die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO),BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidungdie gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.
7. (8)Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über
 1. 1.die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
 2. 2.die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnisfür eine/n Berufsangehörige/n zu verständigen.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at